

Lesefassung

Satzung über die Benutzung der Hundefreilaufflächen der Stadt Wilhelmshaven

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven gelegenen Hundefreilaufflächen:

Das in der Anlage markierte Grundstück Möwenstr. 10, bestehend aus den Flurstücken 612/3, 194/3 und 88/2 der Flur 25, Gemarkung Rüstringen, zur Gesamtgröße von 16.295 m².

Das in der Anlage 2 markierte Grundstück Heuweg 11, bestehend aus Teilflächen der Flurstücke 76/4 und 57/8 der Flur 11, Gemarkung Rüstringen, zur Gesamtgröße von 43.555 m².

Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 2 Zweck

- (1) Die Hundefreilaufflächen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Wilhelmshaven.
- (2) Die Hundefreilaufflächen dienen der artgemäßen und tierschutzgerechten Bewegungsmöglichkeit von Hunden.

§ 3 Leinen- und/oder Maulkorbzwang

Ein im Einzelfall ordnungsbehördlich angeordneter Leinen- und / oder Maulkorbzwang ist auch auf den Hundefreilaufflächen zu beachten und umzusetzen.

§ 4 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 39 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind zu beachten und umzusetzen, insbesondere das Störungs- und Tötungsverbot wild lebender Tierarten.

§ 5 Benutzung der Hundefreilaufflächen; Gebote und Verbote

- (1) Nur Hunde, für die nach § 5 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) eine Haftpflichtversicherung besteht und für die Hundesteuer gezahlt wird, dürfen die Hundefreilaufflächen nutzen. Näheres regelt die Hundesteuersatzung der Stadt Wilhelmshaven.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne des § 7 NHundG sind von der Benutzung der Hundefreilaufflächen ausgeschlossen.
- (3) Die Hundefreilaufflächen dürfen ohne besondere Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Bürger sowie am Gebot der Schonung von Natur und Landschaft auszurichten. Nutzer haben den Anweisungen des Vollzugsdienstes oder den mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten im Rahmen des Hausrechts Folge zu leisten.
- (4) Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
- (5) Jede/r Hundehalter/in bzw. jede/r Hundeführer/in ist für ihre(n)/seine(n) Hund(e) verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht geschädigt werden.
- (6) Es gelten folgende Gebote und Verbote:
 1. Die Allgemeinheit darf nicht in unzumutbarer Weise gefährdet, belästigt oder gestört werden.
 2. Die Hundefreilaufflächen sind über mechanisch selbstschließende Tore zugänglich. Dieser selbstschließende Mechanismus darf vom Benutzer nicht blockiert werden. Der Benutzer hat darauf zu achten, dass das Tor nach Betreten oder Verlassen der Fläche ins Schloss fällt oder er muss das Tor hinter sich zu ziehen.
 3. Es ist verboten, Blumen und sonstige Pflanzen abzuschneiden, abzubrechen, abzupflücken oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen.
 4. Es ist verboten mit Kraftfahrzeugen aller Art - ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge zur Pflege der Hundefreilaufflächen - auf den Hundefreilaufflächen zu fahren oder diese Fahrzeuge dort abzustellen.
 5. Verunreinigungen durch Hundekot eigener oder mitgeführter Hunde sind sofort durch den Hundeführer zu entfernen. Die Entsorgung hat in verschlossenen Verpackungen wie z.B. Plastikbeuteln in den aufgestellten Müllbehältern zu erfolgen.
 6. Das Füttern von wild lebenden Wasservögeln, Tauben und sonstigen Vögeln und Fischen ist verboten.

7. Einfriedungen und Absperrungen dürfen nicht überstiegen werden. Einfriedungen und Absperrungen dürfen nicht eigenmächtig verändert oder weggeräumt werden.
8. Zäune etc. dürfen nicht bestiegen, plakatiert, beschriftet, bemalt, besprüht oder auf andere Art und Weise verunreinigt werden.
9. Die Hundefreilaufflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen hinterlassen werden. Näheres regelt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven (Abfallsatzung).
10. Es ist verboten, Papierkörbe, Abfallbehälter, Mülltonnen, Großmüllcontainer und Abfallsammelstationen zu durchsuchen und Gegenstände daraus zu entnehmen. Näheres regelt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven (Abfallsatzung).
11. Aggressives und hartnäckiges Betteln ist verboten.
12. Offenes Feuer, Feuerstellen oder Grillen sind nicht erlaubt, es sei denn, es wird ausdrücklich durch besondere Regelungen / Genehmigungen zugelassen.
13. Das andauernde Niederlassen wie z. B. das Campieren, Schlafen, Lagern und Übernachten ist auf den Hundefreilaufflächen verboten.
14. a) Der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholkonsums und/oder im Zustand erkennbarer Trunkenheit ist, soweit andere dadurch belästigt werden, verboten.
b) Der Aufenthalt zum Zwecke des Drogenkonsums und/oder im Zustand erkennbarer Drogeneinwirkung ist verboten.
15. Der Betrieb von lauten Werkzeugen, Maschinen, Geräten außerhalb von anlagenbezogenen Erhaltungs- und Pflegearbeiten sowie das nicht genehmigte Betreiben von lauten akustischen Instrumenten oder Tonträgern ist verboten.

§ 6 Besondere Nutzungen

Tätigkeiten und Nutzungen, die über den Zweck der Hundefreilaufflächen hinausgehen, wie z.B. das Durchführen von Veranstaltungen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Wilhelmshaven.

§ 7 Haftung

- (1) Das Betreten und das Benutzen der Hundefreilaufflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Es wird kein Winterdienst durchgeführt.

§ 8 Hausrecht; Platzverweis

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können in Ausübung des Hausrechts Personen befristet oder auf Dauer von den Hundefreilaufflächen verwiesen werden.

- (2) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen von der Benutzung der Hundefreilaufflächen für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine unzumutbare Gefährdung, Belästigung oder Störung der Allgemeinheit nach § 5 Abs. 6 Nr. 1 verursacht,
 2. wer einem Verbot über
 - a) das Abschneiden, Abbrechen, Abpflücken, Entfernen oder Beschädigen von Blumen und sonstigen Pflanzen nach § 5 Abs. 6 Nr. 3,
 - b) das Befahren mit oder Abstellen von Kraftfahrzeugen gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 4,
 - c) das Füttern von wildlebenden Wasservögeln, Tauben und sonstigen Vögeln und Fischen nach § 5 Abs. 6 Nr. 6,
 - d) das Übersteigen von Einfriedungen und Absperrungen sowie das eigenmächtige Verändern oder Wegräumen dieser nach § 5 Abs. 6 Nr. 7,
 - e) das Besteigen, Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen oder auf andere Art und Weise Verunreinigen von Zäunen nach § 5 Abs. 6 Nr. 8,
 - f) das Verunreinigen der Anlagen und das Benutzen von vorgesehenen Abfallbehältnissen nach § 5 Abs. 6 Nr. 9,
 - g) das Durchsuchen und Entnehmen von Gegenständen aus Papierkörben, Abfallbehältern, Mülltonnen, Großmüllcontainern und Abfallsammelstationen nach § 5 Abs. 6 Nr. 10,
 - h) das Betteln nach § 5 Abs. 6 Nr. 11,
 - i) das Grillen, Legen von offenem Feuer und / oder Feuerstellen nach § 5 Abs. 6 Nr. 12,
 - j) das Campieren, Schlafen, Lagern und Übernachten nach § 5 Abs. 6 Nr. 13,
 - k) den Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholkonsums und / oder im Zustand erkennbarer Trunkenheit und andere dadurch belästigt nach § 5 Abs. 6 Nr. 14 a,
 - l) den Aufenthalt zum Zwecke des Drogenkonsums und / oder im Zustand erkennbarer Drogeneinwirkung nach § 5 Abs. 6 Nr. 14 b,
 - m) den Betriebe von lauten Werkzeugen, Maschinen, Geräten sowie das Betreiben von lauten akustischen Instrumenten oder Tonträgern nach § 5 Abs. 6 Nr. 15 zuwider handelt.
 3. Ordnungswidrig handelt, wer Verunreinigungen durch Hundekot nicht sofort entfernt (§ 5 Abs. 6 Nr. 5).
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Hundefreilauffläche der Stadt Wilhelmshaven vom 14.12.2016 außer Kraft.